

## **Informationen für Beihilfeberechtige in NRW für Aufwendungen ab dem 01.01.2020**

(aufgrund der 10. Änderungsverordnung der Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW)

Mit Wirkung vom 01.01.2020 ist die Beihilfenverordnung NRW geändert worden. Die Neuregelungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind. Die folgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie führen wesentliche Änderungen auf.

**Rechtsansprüche können aus diesem Text nicht abgeleitet werden.**

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorschriftentext, zu finden auch auf folgender Seite: [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)

### **1) Aufwendungen für Kinder**

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält. Dieses ist in der Besoldungsmitteilung zu erkennen.

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.

**Bitte beachten Sie hierzu auch die ergänzenden Informationen für  
Beihilfeberechtigte mit berücksichtigungsfähigen Kindern.**

(§ 2 Absatz 2 BVO NRW)

### **2) Beihilfebemessungssatz bei zwei oder mehr Kindern**

Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

**Bitte beachten Sie hierzu auch die ergänzenden Informationen für  
Beihilfeberechtigte mit berücksichtigungsfähigen Kindern.**

(§ 15 BVO NRW)

### **3) Aufwendungen für eine Präexpositionsprophylaxe**

Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähigen Angehörige mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben entsprechend § 20j SGB V Anspruch auf

1. ärztliche Beratung über Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV sowie
2. Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind.

(§ 3 Absatz 1 Nr. 8 BVO NRW)

#### **4) Aufwendungen für individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)**

Bei freiwillig in der GKV versicherten Beihilfeberechtigten sind Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen entstehen, soweit sie im Grundsatz dem Leistungsspektrum der BVO entsprechen, beihilfefähig.

(§ 3 Absatz 3c BVO NRW)

#### **5) Aufwendungen für Hilfsmittel**

Die Regelungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Hilfsmittel wurden vereinfacht. Hilfsmittel, die in der erweiterten Anlage 3 zur BVO NRW und in den Hilfsmittelverzeichnissen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind bei medizinischer Notwendigkeit in angemessener Höhe beihilfefähig. Nur bei Hilfsmitteln, die dort nicht aufgeführt sind, ist künftig noch eine Voranerkennung bei Anschaffungskosten von mehr als

- 1 000 Euro durch die Beihilfestelle
- 10 000 Euro zusätzlich durch das Ministerium der Finanzen notwendig.

(§ 4 Absatz 1 BVO NRW)

In der Anlage 3 wurden zusätzlich u.a. Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Assistenzhunden und Rauchwarnmeldern für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige aufgenommen.

Der beihilferechtliche Höchstbetrag für Perücken wurde von 800 Euro auf 1 200 Euro (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 800 Euro) erhöht.

#### **6) Aufwendungen für Gesundheits- und Präventionskurse**

Zu den Aufwendungen für von gesetzlichen Krankenkassen als förderwürdig anerkannten Gesundheits- oder Präventionskursen wird je Kurs ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Euro für höchstens zwei Kurse im Kalenderjahr gezahlt.

Die Kurse müssen folgenden Bereichen zuzuordnen sein:

- Bewegungsgewohnheiten
- Ernährung
- Stressmanagement
- Suchtmittelkonsum

Die Anerkennung der gesetzlichen Krankenkasse ist durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu Ansprüchen von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, regelt die Anlage 8 zur BVO NRW.

#### **7) Verfahren**

Die Regelungen zum Datenschutz in der BVO sind erweitert und um Regelungen bezüglich einer vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführten Festsetzung von Beihilfen und zur Ermittlung der Belastungsgrenze erweitert worden.

(§ 13 BVO NRW)